

HESSEN



**Informationen
der
Regulierungskammer Hessen
(RegKH)**

Ausgabe 03/2019

(Stand: 23.09.2019)

**Hinweise zur Preisbildung 2020
Strom und Gas**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	3
2. Mitteilungspflichten und Erhebungsbögen	3
3. Hinweise zur Preisbildung 2020 - Strom.....	5
3.1 Effizienzwert.....	5
3.2 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI).....	5
3.3 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor	6
3.4 Kapitalkostenaufschlag und Kapitalkostenabzug	6
3.5 Regulierungskonto	6
3.6 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdnb).....	6
3.7 Verlustenergie	8
3.8 § 19 StromNEV-Umlage	8
3.9 Einspeisemanagement	9
3.10 Qualitätselement	9
3.11 Messstellenbetriebsgesetz.....	9
3.12 Netzübergänge	10
3.13 Entgeltbildung – Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende	10
4. Hinweise zur Preisbildung 2020 - Gas	11
4.1 Effizienzwert.....	11
4.2 Verbraucherpreisgesamtindex.....	11
4.3 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor	12
4.4 Kapitalkostenabzug und Kapitalkostenaufschlag	12
4.5 Regulierungskonto	12
4.6 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.....	13
4.7 Netzübergänge	14

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenze für die dritten Regulierungsperioden Strom und Gas können im Jahr 2019 nicht vollständig abgeschlossen werden. Mit Blick auf die Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bittet die RegKH, daher die in ihrer Zuständigkeit regulierten Strom- und Gasnetzbetreiber, die sich voraussichtlich ergebende Erlösobergrenze sachgerecht und bestmöglich zu kalkulieren und der Berechnung der Netzentgelte zum 15.10.2019 und zum 01.01.2020 zugrunde zu legen. Dabei ist die berechnete Erlösobergrenze mit den prognostizierten Mengengerüsten zu verproben.

Die Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) erfolgt durch den Netzbetreiber. Dieser ist verpflichtet, nach § 17 Abs. 2 ARegV bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt. Die RegKH sichert den Netzbetreibern zu, dass sie Abweichungen dieses Wertes von der später mit Bescheid festgelegten Erlösobergrenze nicht als freiwilligen Verzicht werten wird, sofern die Erlösobergrenze nach den in den nachfolgenden Abschnitten erläuterten Grundsätzen in sachgerecht vertretbarer Weise kalkuliert worden ist.

Abweichungen zwischen der von den Netzbetreibern berechneten voraussichtlich sich ergebenden Erlösobergrenze und der später durch Bescheid festgelegten werden auf dem Regulierungskonto berücksichtigt.

Sollten die nachstehenden Regelungen aus Sicht eines Netzbetreibers zu unangemessenen Ergebnissen führen, wird er gebeten sich kurzfristig mit der RegKH in Verbindung zu setzen. Die RegKH ist bei begründetem Vortrag bereit, abweichende Regelungen, ggf. auch als vorläufige Anordnungen gem. § 72 EnWG, zu treffen.

2. Mitteilungspflichten und Erhebungsbögen

Gemäß § 28 ARegV obliegen den Netzbetreibern insbesondere Mitteilungspflichten zu:

- a) Anpassungen der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 sowie die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres.

- b) Die zur Überprüfung der Netzentgelte nach § 17 notwendigen Daten, insbesondere die in dem Bericht nach § 28 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Gasnetzentgeltverordnung und § 28 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung enthaltenen Daten.
- c) Die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösbergrenzen nach § 17 Abs. 2 der ARegV jährlich zum 1. Januar.
- d) Den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und –aufspaltungen nach § 26, insbesondere den Übergang oder die Addition von Erlösbergrenzen (EOG) nach § 26 Abs. 1 ARegV.
- e) Die Zahl der Kunden sowie die Belegenheit des Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes bezogen auf Bundesländer.

Für die vorgenannten Mitteilungspflichten gegenüber der RegKH sind die aktuellen **Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur** zu verwenden. Diese werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

Für die weiteren Mitteilungen ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, gegliedert nach den vorgenannten Mitteilungspflichten.

Die Mitteilungen der Netzbetreiber sind der RegKH spätestens bis zum

31.03.2020

vorzulegen.

3. Hinweise zur Preisbildung 2020 - Strom

Die sich voraussichtlich ergebende Erlösobergrenze 2020 ist ausgehend vom Ergebnis der Kostenprüfung des Basisjahres der dritten Regulierungsperiode zu berechnen.

Sofern dem Stromnetzbetreiber bereits ein als Ergebnis der Kostenprüfung ermitteltes endgültiges Ausgangsniveau mitgeteilt wurde, so ist auf dieses Ausgangsniveau abzustellen. Die Netzbetreiber, bei denen noch kein endgültiges Ausgangsniveau festgestellt wurde, haben einen Berichtsentwurf zur Kostenprüfung erhalten und stellen für die Berechnung der Erlösobergrenze auf das in der aktuellen Berichtsentwurfsversion genannte Ausgangsniveau ab.

3.1 Effizienzwert

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 16 und Satz 2 bis 4 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Der in der dritten Regulierungsperiode im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert beträgt **96,69 %**.

Den Netzbetreibern im regulären Verfahren wurde ihr Effizienzwert mitgeteilt.

3.2 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI_t in der Formel aus Anlage 1 der ARegV ist für die Erlösobergrenze 2020 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2018 anzusetzen. Dieser beträgt 103,8. Der Wert des Basisjahres (VPI₀) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2016 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2016 beträgt 100,5. Der VPI wurde Anfang 2019 vom Statistischen Bundesamt auf ein neues Basisjahr umgestellt (2015 statt 2010). Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2&https=1¹

¹ Die turnusmäßige Umstellung auf das Basisjahr 2015 wird erst im Frühjahr 2019 erfolgen, so dass diese Basisjahrumstellung erst ab dem zweiten Jahr der Regulierungsperiode (2020) umgesetzt werden kann.

3.3 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor ist für das Jahr 2020 mit dem durch die Bundesnetzagentur festgelegten Wert anzusetzen. Dieser beträgt 0,9 %.

3.4 Kapitalkostenaufschlag und Kapitalkostenabzug

Wenn der Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlages für das Jahr 2020 oder für das Jahr 2019 gestellt hat, sind, soweit über diesen Antrag/diese Anträge noch nicht entschieden worden ist, bei der Ermittlung der Erlösobergrenze 2020 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen.

Sollte der Netzbetreiber bis zur Ermittlung der Entgelte zum 15.10.2019 keine Mitteilung über den sich gemäß § 6 Abs. 3 ARegV für das Jahr 2020 ergebenden Kapitalkostenabzug erhalten haben, ist dieser vom Netzbetreiber nach den Vorgaben der ARegV zu ermitteln.

3.5 Regulierungskonto

Der Netzbetreiber hat zum 30.06.2017, zum 30.06.2018 und zum 30.06.2019 einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV gestellt. Alle drei Anträge führen zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2020.

Sofern der Netzbetreiber bis zur Entgeltbildung zum 15.10.2019 bzw. 01.01.2020 für einen oder mehrere dieser Anträge noch keine Genehmigung bzw. Anhörung erhalten hat, ist aus Sicht der RegKH jeweils auf den für das Jahr 2020 beantragten annuitätischen und verzinsten Betrag abzustellen.

3.6 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA_{dnb})

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV ist bei der Anpassung der KA_{dnb} auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. In diesem Fall auf das Jahr 2018.

Bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 17 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. In diesem Fall auf das Jahr 2020.

Für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, bestimmt sich die Anpassung der dnbK unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 3 ARegV.

- Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

- **Mengenansatz:** Vorliegende Ist-Mengen können aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV im Erhebungsbogen, Tabellenblatt „Erläuterungen“, zu begründen sind.
- **Preisansatz:** Bezüglich der Preiskomponente ist das aktuelle Entgelt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Spannungsebene zum 1.1.2020 - entsprechend der Kaskadierung der Netzentgelte – zu verwenden. Schätzungen über die Entgelte des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers sind nicht zulässig, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte nicht rechtzeitig bereitstellt; in solchen Fällen ist für das Folgejahr grundsätzlich von den bisherigen Entgelten auszugehen.

- Personalzusatzkosten

Nachrichtlich weist die RegKH darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV** eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig ist.

- Vermiedene Netzentgelte

Für die Berücksichtigung **vermiedener Netzentgelte** im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 57 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV** gilt, dass für die Kalkulation in der jeweiligen Netzebene das jeweils geringere Netzentgelt zwischen dem tatsächlichen Netzentgelt des Jahres 2020 und dem Referenzpreisblatt gem. § 120 Abs. 4, 5 und 7 EnWG der jeweils vorgelagerten Netzebene zu Grunde zu legen ist. Für den Mengen- bzw. Preisansatz ergeben sich daraus folgende Vorgaben:

- **Mengenansatz:** Vorliegende Ist-Mengen können sowohl für nicht-volatile Bestandsanlagen als auch für volatile Erzeugungsanlagen von Elektrizität aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Ziff. 1 ARegV im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu begründen sind. Vermiedene Netzentgelte für ab dem Jahr 2018 **neu hinzukommende Anlagen**

mit volatiler Erzeugung sind gem. § 120 Abs. 1 Nr. 2 EnWG nicht mehr zu zahlen. Wird eine Anlage mit volatiler Erzeugung nach dem 1. Januar 2018 an eine Netz- oder Umspannebene angeschlossen, die ihrer bisherigen Anschlussebene nachgelagert ist, erhält sie keine Entgelte für dezentrale Einspeisung mehr. Eine Erzeugungsanlage, die am 31. Dezember 2016 allein an die Höchstspannungsebene angeschlossen war, erhält keine Entgelte für dezentrale Einspeisung, wenn sie nach dem 31. Dezember 2016 an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen worden ist oder wird (§ 120 Abs. 2 EnWG). Diese Beschränkungen sind beim Mengenansatz für die Kalkulation der vnE – ggf. im Wege gesicherter Erkenntnisse – zu beachten.

- **Preisansatz:** Bezüglich der Preiskomponente ist der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene bzw. dem Preis des „Referenzpreisblatts zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen. Das hier als „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ bezeichnete Preisblatt ist ein neu berechnetes Preisblatt mit den Daten 2016 nur für die Zwecke der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte, welches für die Folgejahre konstant bleibt. Dabei ist zwischen den Ansätzen für gesicherte und volatile Erzeugung zu unterscheiden.

3.7 Verlustenergie

Der Referenzpreis für die Anpassung der Erlösobergrenze 2020 beträgt **5,101 Cent/kWh**. Dieser Referenzpreis ist mit der in der Kostenprüfung zu Grunde gelegten Verlustenergie-Menge zu bewerten.

3.8 § 19 StromNEV-Umlage

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), exklusive unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen), keinerlei Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation so zu erfolgen hat, als ob es die Regelung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV nicht gäbe.

Dementsprechend sind die genannten Sonderkunden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV in der Netzentgeltkalkulation und Verprobung wie "normale" (nicht rabattierte) Kunden zu

behandeln, so dass 100% der ungeminderten Erlöse und Mengen anzusetzen sind. Eine Erhöhung der allgemeinen Netzentgelte um die o.g. entgangenen Erlöse erfolgt somit nicht. Die o.g. entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen.

In dem Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV für das Jahr 2020 sind im Tabellenblatt "C2. §19 (2) StromNEV - Erlöse" die prognostizierten entgangenen Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV einzutragen, so wie sie zum 15. Oktober an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldet wurden. Speicherentgelte gem. § 19 Abs. 4 StromNEV und Netzentgeltbefreiungen gem. § 118 Abs. 6 müssen ggf. im Blatt „C1. Verprobenung“ erfasst werden.

3.9 Einspeisemanagement

Hinsichtlich der berücksichtigten Beträge für Einspeisemanagement nach § 15 EEG ist eine Erklärung hinsichtlich der Einhaltung der Voraussetzungen des Einspeisemanagements und hinsichtlich der Berücksichtigung des Leitfadens zum Einspeisemanagement der Bundesnetzagentur abzugeben. Hinsichtlich der Ermittlung der Beträge ist zu erklären, ob die Beträge ganz oder teilweise gem. Leitfaden der Bundesnetzagentur ermittelt wurden.

3.10 Qualitätselement

Die Netzbetreiber im Regelverfahren haben einen individuellen Beschluss zum festgelegten Bonus bzw. Malus erhalten, der zur Bestimmung der Erlösobergrenzen für das Kalenderjahr 2020 entsprechend zu berücksichtigen ist.

3.11 Messstellenbetriebsgesetz

Aufgrund des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) dürfen die Kosten, die auf den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen entfallen, nicht mehr in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers und damit in den Netzentgelten berücksichtigt werden, sondern sind dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zuzuordnen (vgl. § 7 Abs. 2 MsbG). Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden,

steigt. Dementsprechend werden sich die tatsächlich entstandenen Kosten des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze angesetzten Kosten reduzieren. Die sich hieraus ergebende Reduzierung der Kosten aufgrund der veränderten Anzahl der Anschlussnutzer in Bezug auf den Messstellenbetrieb ist entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV im Regulierungskonto abzubilden.

Für die Bestimmung der zulässigen Erlöse für das Jahr 2020 wird folgendes Vorgehen nahegelegt:

Für die Verprobung des Kostenträgers Messstellenbetrieb und Messung beim Verteilernetzbetreiber ist die Zahl der Messstellen ohne Berücksichtigung des geplanten Rollouts im eigenen Netzgebiet und je Netzebene im Jahr 2020 durch den - regelmäßig personenidentischen - grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen (gMSB) anzusetzen. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Abgänge durch den Übergang auf den gMSB erfolgt über das Regulierungskonto.

3.12 Netzübergänge

Sofern der Netzbetreiber davon ausgeht, dass sich die Erlösobergrenze des Jahres 2020 aufgrund von Netzzugängen bzw. –abgängen oder Netzzusammenschlüssen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2020 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2019 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte dem Netzbetreiber diesbezüglich noch keine Einschätzung der Regulierungsbehörde (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann der Netzbetreiber auf die beantragten Werte bzw. – sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die von ihm antizipierten Werte zurückgreifen.

3.13 Entgeltbildung – Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 wurde u.a. auch die StromNEV geändert (Artikel 4). Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ist ab dem 01.01.2018 ein gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung zu bilden. Dabei sind getrennte Entgelte auszuweisen für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme einerseits und die bisherigen Zähler andererseits. Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf ab dem 01.01.2018 nicht mehr ausgewiesen werden.

4. Hinweise zur Preisbildung 2020 - Gas

Die sich voraussichtlich ergebende Erlösobergrenze 2020 ist ausgehend vom Ergebnis der Kostenprüfung des Basisjahres der dritten Regulierungsperiode zu berechnen, das Ihnen bereits mitgeteilt wurde. Ferner sind zu berücksichtigen:

- Bescheide der RegKH zu den Salden des Regulierungskontos für die Jahre 2012 bis 2016.
- Bescheide der RegKH zu Erweiterungsfaktoren.

Sofern noch kein Bescheid zu einem Regulierungskontosaldo vorliegt, ist der von der RegKH festgestellte Wert zu verwenden, der Grundlage für die laufende Anhörung ist.

4.1 Effizienzwert

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 16 und Satz 2 bis 4 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt.

Der in der dritten Regulierungsperiode im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert beträgt **93,46 %**.

4.2 Verbraucherpreisgesamtindex

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI_t in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist für die Erlösobergrenze 2020 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2018 anzusetzen und beträgt 103,8. Der Wert des Basisjahres (VPI₀) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2015 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2015 beträgt 100. Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/VerbraucherpreiseKategorien.html>

4.3 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Der Wert des Produktivitätsfaktors ist mit 0,49 % anzusetzen.

Anlässlich der Entscheidung des OLG Düsseldorf (VI-3 Kart 721/18) vom 10.07.2019 zum Produktivitätsfaktors Gas gilt, dass eine nachträgliche Anpassung des Wertes für die dritte Regulierungsperiode durch die RegKH berücksichtigt wird, wenn dieser neu ermittelt und festgelegt wird.

4.4 Kapitalkostenabzug und Kapitalkostenaufschlag

Sollte der Netzbetreiber bis zur Ermittlung der Entgelte zum 15.10.2019 keine Mitteilung über den sich gemäß § 6 Abs. 3 ARegV für das Jahr 2020 ergebenden Kapitalkostenabzug erhalten haben, ist dieser vom Netzbetreiber nach den Vorgaben der ARegV zu ermitteln.

Sofern der Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags gemäß § 10a ARegV für das Jahr 2020 oder für ein oder mehrere Vorjahre gestellt hat, ist aus Sicht der RegKH auf den jeweils beantragten Wert unter Berücksichtigung der im Hinweispapier der Beschlusskammer 9² der Bundesnetzagentur genannten Berechnungsparameter abzustellen, da die RegKH bis zum 15.10.2019 die diesbezüglichen Verfahren nicht fertigstellen können wird.

4.5 Regulierungskonto

Der Netzbetreiber hat zum 30.06.2017, zum 30.06.2018 und zum 30.06.2019 einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV gestellt. Alle diese Anträge führen zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2020.

Sofern der Netzbetreiber bis zur Entgeltbildung zum 15.10.2019 bzw. 01.01.2020 für einen oder mehrere dieser Anträge noch keine Genehmigung bzw. Anhörung erhalten hat, ist aus Sicht der RegKH jeweils auf den für das Jahr 2020 beantragten annuitätischen und verzinsten Betrag unter Berücksichtigung der im Hinweispapier (veröffentlicht unter www.bundesnetzagentur.de -> Beschlusskammern -> Beschlusskammer 9 -> Hinweise und Leitfäden) der Beschlusskammer 9 genannten Berechnungsparameter abzustellen.

² Veröffentlicht unter: www.bundesnetzagentur.de → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Hinweise und Leitfäden → Kapitalkostenaufschlag gemäß § 10a ARegV

4.6 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile

Die Netzbetreiber stellen für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV – mit Ausnahme der Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 6 und 13 ARegV - auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten ab. Insoweit sind für diese Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2020 die Ist-Kosten des Jahres 2018 anzusetzen.

Bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 6 und 13 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2020 anzusetzen.

Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren müssen ausschließlich die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (*Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen*) aktualisieren.

- Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Bei der Bestimmung der Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV) geht die RegKH davon aus, dass der Kalkulation i.d.R. die Absatzmengen und –verläufe eines „Normaljahres“ zugrunde zu legen sind, d.h. weder eine besonders „vorsichtige“ Mengenprognose für ein „Warmjahr“ noch eine überdurchschnittliche für ein „Kaltjahr“ anzusetzen ist.

Bezüglich der Preiskomponente ist der aktuelle Preis des vorgelagerten Netzbetreibers zu verwenden. Schätzungen über die Preise des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers sind nicht zulässig. Wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte nicht rechtzeitig bereitstellt, ist für das Folgejahr grundsätzlich von den bisherigen Entgelten auszugehen.

- Personalzusatzkosten

Nachrichtlich weist die RegKH darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV** eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig ist.

4.7 Netzübergänge

Sofern der Netzbetreiber davon ausgeht, dass sich die Erlösobergrenze des Jahres 2020 aufgrund von Netzzugängen bzw. –abgängen oder Netzzusammenschlüssen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2020 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2019 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte dem Netzbetreiber diesbezüglich noch keine Einschätzung der Regulierungsbehörde (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann der Netzbetreiber auf die beantragten Werte bzw. – sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die von ihm antizipierten Werte zurückgreifen.